

# Bericht

**Struktur- und Satzungskommission**

1 **Beschlossene Vorschläge der Struktur- und Satzungskommission der CDU**

2 **Deutschlands**

3  
4 **Volkspartei der Zukunft: Die CDU erneuern**

5  
6 **I. Erneuerung als Daueraufgabe**

7  
8 Die CDU ist nunmehr seit 75 Jahren die große Volkspartei der Mitte in Deutschland. Das  
9 uns dieses Alter nicht anzumerken ist, liegt vor allem daran, dass wir uns auf Basis eines  
10 klaren Kompasses – dem christlichen Menschenbild – immer wieder neuen  
11 Herausforderungen gestellt und wenn nötig unsere Struktur und Arbeitsweise aktuellen  
12 Entwicklungen angepasst haben. Das war der Anspruch der CDU in den vergangenen 75  
13 Jahren und das bleibt er auch in Zukunft.

14  
15 Mit einem neuen Grundsatzprogramm zeigen wir, mit welcher Haltung wir den  
16 Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – dem digitalen Fortschritt, dem Tempo  
17 technologischer Innovationen, der demografischen Entwicklung und der Veränderung  
18 der Weltordnung – begegnen. Damit treiben wir die inhaltliche Erneuerung der CDU  
19 voran.

20  
21 Mit den in diesem vorliegenden Antrag formulierten Ergebnissen der Struktur- und  
22 Satzungskommission zeigen wir auf, wie wir uns als CDU strukturell und organisatorisch  
23 gesellschaftlichen Veränderungen annehmen und diese mitgestalten wollen.

24  
25 Die Überprüfung und Reform unserer Strukturen, unserer Organisation und unserer  
26 Arbeitsweise ist eine Daueraufgabe. Deshalb knüpft die vom Bundesvorstand  
27 eingesetzte Struktur- und Satzungskommission unter Leitung unseres Generalsekretärs  
28 Paul Ziemiak bewusst an die Parteireform „Meine CDU 2017. Die Volkspartei“ an, baut  
29 auf ihr auf und setzt den dort erfolgreich begonnenen Reformprozess fort. Auf diesem  
30 Fundament stellen wir die Weichen für eine starke und attraktive Volkspartei der  
31 Zukunft und treiben bei wesentlichen Zukunftsfragen die organisatorische und  
32 strukturelle Erneuerung der CDU voran. So wollen wir auch weiterhin den Erwartungen  
33 der Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Mitglieder bestmöglich Rechnung tragen.

34

35 Das bedeutet unter anderem, unseren erfolgreich begonnenen Weg zur digitalsten  
36 Partei Deutschlands fortzusetzen, den Anteil von Frauen in der Mitgliedschaft sowie in  
37 Ämtern und Mandaten deutlich zu steigern und diejenigen weiter zu stärken, die unsere  
38 Partei Tag für Tag am Laufen halten: unsere Mitglieder. Eine moderne und innovative  
39 Parteiorganisation, eine breite Verankerung in der Gesellschaft und die Verwurzelung  
40 vor Ort sind die Grundlage unseres Erfolgs als starke Volkspartei.

41

## 42 **II. Die CDU: digital und schlagkräftig**

43

44 Digitales Arbeiten ist für die CDU längst Standard. Schon seit zwei Jahrzehnten wird  
45 online debattiert. Beim Parteitag 2019 in Leipzig konnten die 1001 Delegierten erstmals  
46 digital mit eigens dafür programmierten iPads wählen und über Anträge abstimmen.  
47 Auch die Diskussionen vor dem Parteitag fanden online statt: Für die Anträge aus den  
48 Verbänden hat die CDU schon seit einigen Jahren das „Antragstool“ etabliert. Trotzdem  
49 hat die Corona-Pandemie unserer digitalen Parteiarbeit noch einmal einen kräftigen  
50 Schub gegeben. Aktuelle Angebote wie digitale Kreisvorsitzendenkonferenzen und  
51 digitale Bootcamps zeigen, dass wir an der Spitze der digitalen Bewegung stehen.

52

53 Für uns ist die Digitalisierung unserer Partei allerdings kein Selbstzweck. Der Dialog von  
54 Mensch zu Mensch, das persönliche Gespräch im Ortsverband, im Sportverein, beim  
55 Stammtisch oder über den Gartenzaun, all das bleibt auch im digitalen Zeitalter wichtig.  
56 Genauso wichtig ist es aber, die Möglichkeiten der Digitalisierung als Chance zu mehr  
57 Beteiligung, mehr Service, mehr direkter Kommunikation, mehr Debatte und  
58 schnelleren Informationen für alle zu nutzen. So stärken wir zugleich unsere Schlagkraft  
59 und unsere Kampagnenfähigkeit.

60

61 Bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie war und ist es wichtig, kreative  
62 Lösungen zu finden, um das Parteileben aufrechtzuerhalten. Dies gelingt insbesondere  
63 mittels des Einsatzes von Instrumenten digitaler Partizipation. Diese haben die  
64 Parteiarbeit innerhalb kurzer Zeit bis in die Verbände vor Ort hinein verändert. Das sind  
65 Veränderungen, die uns insgesamt guttun, weil sie unter anderem die Vereinbarkeit von  
66 Familie, Beruf und Parteiarbeit verbessern und deshalb beibehalten werden sollen. In  
67 diesem Zuge stellen sich aber auch neue Fragen. Wie funktioniert Parteiarbeit im  
68 digitalen Zeitalter? Was ist möglich? Was ist zulässig? Wo braucht es neue Regeln, an

69 welchen Stellen muss das Statut der CDU geändert werden? Und wo zieht das  
70 Parteiengesetz ggf. enge Grenzen, die einen Konsens über Parteigrenzen hinweg nötig  
71 machen?

72 Die Struktur- und Satzungskommission hat bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur  
73 Klärung dieser Fragen stets sorgsam abgewogen. Einerseits wollen wir die durch die  
74 Digitalisierung gegebenen Chancen für spannendere Formen des Mitwirkens nutzen  
75 und andererseits Mitgliederrechte, die nur in Präsenzveranstaltungen sichergestellt  
76 werden können, schützen.

77

### 78 1. Digitale Gremiensitzungen ermöglichen

79

80 Den Vorständen unserer Verbände soll es künftig ermöglicht werden, nicht nur digital  
81 zu tagen, sondern in diesem Rahmen auf dem Wege des digitalen Umlaufverfahrens  
82 auch Beschlüsse fassen zu können. Hierzu wollen wir das Satzungsrecht der CDU  
83 entsprechend anpassen. Dies wollen wir allerdings ausdrücklich als Ergänzung und nicht  
84 als Ersatz von Präsenzveranstaltungen und dem persönlichen Miteinander verstanden  
85 wissen. Die Verbände vor Ort sollen frei, selbstständig und einzig nach aktuellen  
86 Bedürfnislagen entscheiden, ob digitale oder analoge Formate zur Anwendung kommen.  
87 Um zu prüfen, ob dies in der Praxis funktioniert, soll die o. g. Regelung mit einer 12-  
88 monatigen Revisionsklausel versehen werden.

89 Auch eine Mischung aus analogen und digitalen Formaten als hybride Sitzung soll ab der  
90 Kreisvorstandsebene möglich sein. Es darf sich kein Nachteil für Vorstandsmitglieder  
91 ergeben, wenn sie etwa durch eine Dienstreise oder durch eine Betreuungssituation  
92 vorübergehend örtlich gebunden sind. Die physische Anwesenheit bei Präsenzsitzungen  
93 sollte auch weiterhin die Regel sein. Allerdings müssen Vorstandsmitglieder sich auch  
94 digital zu Sitzungen hinzuschalten, mitberaten und mitbeschließen können, wenn die  
95 persönlichen Lebensumstände das erforderlich machen. Nur so bleiben wir als  
96 Volkspartei etwa für Eltern und Berufstätige dauerhaft attraktiv.

### 97 2. Online-Parteitage rechtssicher verankern

98 Um Rechtssicherheit für die Durchführung von Online-Parteitagen mit verbindlicher  
99 Beschlusskompetenz herbeiführen zu können, bedarf es einer Reform des  
100 Parteiengesetzes. Auf Initiative des Generalsekretärs hat die CDU hierzu einen

101 parteiübergreifenden Vorschlag vorgelegt. Um die Wahrung der besonderen Rechte der  
102 Mitglieder im Blick zu behalten, sollen Wahlen zum Vorstand und anderer Gremien bzw.  
103 Änderungen von Satzungen ausdrücklich nur möglich sein, wenn rechtliche Gründe  
104 keine andere Möglichkeit zulassen und wenn die Partei zusätzlich zur behördlich  
105 erklärten Notlage ohne digitalen Parteitag handlungsunfähig und/oder ihr schwerer  
106 Schaden drohen würde.

107 Eine dementsprechende Änderung des Parteiengesetzes wird dann auch eine Änderung  
108 des Satzungsrechts der CDU nach sich ziehen. Der Bundesvorstand soll in diesem Zuge  
109 künftig in einer entsprechenden Notlagesituation mit 2/3-Mehrheit beschließen  
110 können, einen Wahlparteitag digital durchzuführen, wenn der Aufschub einer  
111 Präsenzveranstaltung einen erheblichen Schaden für die Partei mit sich bringen würde.

112

### 113 3. Digitalbeauftragte einführen

114

115 Wir wollen die digitale Schlagkraft und Kampagnenfähigkeit der CDU in der Fläche  
116 weiter stärken. Deshalb werden wir auf der Ebene der Kreisverbände das Amt des  
117 Digitalbeauftragten im Vorstand verankern. Sie ersetzen die bisherigen  
118 Internetbeauftragten bzw. die Webmaster. Die Kreismitgliederversammlung oder der  
119 Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten. Die  
120 Digitalbeauftragten sollen die digitale Parteiarbeit koordinieren, sich insbesondere um  
121 den Social-Media-Auftritt des jeweiligen Kreisverbandes kümmern und  
122 Ansprechpartner für den jeweiligen Landesverband und den Bundesverband bei  
123 digitalen Kampagnen sein. Es ist wünschenswert, das Amt des Digitalbeauftragten auch  
124 auf anderen Ebenen der Partei zu verankern.

125

### 126 4. Digitale Antragsdatenbank

127

128 Wir wollen durch digitale Verfahren die politische Beteiligung innerhalb unserer Partei  
129 vereinfachen. Deshalb haben wir bereits zum 32. Parteitag eine webbasierte Oberfläche  
130 für das Antragswesen entwickelt. Damit war es erstmals möglich, dass  
131 antragsberechtigte Gliederungen ihre Anträge direkt online über den Webbrowser an  
132 die CDU-Bundesgeschäftsstelle stellen und damit der Antragskommission zuleiten  
133 konnten. Die Mehrheit der antragsberechtigten Gliederungen, die Anträge gestellt  
134 haben, nutzten diese Funktion vielfach. Wir wollen diese Datenbank weiterentwickeln

135 und die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit bei der Erledigung der Beschlüsse für  
136 die Antragsteller erhöhen. Daher soll für die Anträge des Bundesparteitages eine  
137 Datenbank eingerichtet werden, mit deren Hilfe die antragsberechtigten Gliederungen  
138 künftig nachvollziehen können, wie ihre jeweiligen Anträge bzw. die Beschlüsse  
139 umgesetzt werden. Wir wollen damit in einer zu entwickelnden digitalen  
140 Antragsbroschüre die Beschlüsse eines Parteitages für Antragsteller, Mitglieder und  
141 Öffentlichkeit noch transparenter und noch einfacher zugänglich machen als bisher.

142

#### 143 5. Online Beteiligungsformate ausbauen

144

145 Wir wollen die während der Corona-Pandemie etablierten digitalen  
146 Beteiligungsmöglichkeiten beibehalten und ausbauen. Digitale  
147 Mitwirkungsmöglichkeiten wie das Format CDU-Live, digitale  
148 Kreisvorsitzendkonferenzen, digitale Bootcamps, ein breites Angebot an Online-  
149 Seminaren, unsere Digitalkampagne „Kickoff 2030“ sowie zahlreiche digitale Tagungen  
150 unserer Bundesfachausschüsse und Fachkommissionen erleichtern unseren Mitgliedern  
151 die Mitwirkung in der CDU. Damit sorgen wir für familienfreundlichere politische  
152 Partizipation und stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten von ortsungebundenen  
153 Mitgliedern.

154

### 155 **III. Die CDU: in der Gesellschaft breit verankert**

156

157 Die Erfolgsgeschichte der CDU beruht auf ihrem C, also dem christlichen Menschenbild  
158 als Kompass sowie auf ihrem U. Letzteres bedeutet, in der Mitte der Gesellschaft zu sein  
159 und für alle Gruppen der Gesellschaft ein politisches Angebot zu unterbreiten. Hierzu  
160 ist es notwendig, die Gesellschaft in unserer Mitgliedschaft möglichst repräsentativ  
161 abzubilden. Wir wollen, dass Menschen jeden Geschlechts, jeder Altersgruppe, jeder  
162 Berufsgruppe, jeder Religion und jedes Bildungsabschlusses ihre politische Heimat in  
163 der CDU finden, sofern sie mit unseren Grundwerten übereinstimmen.

164

165 Wir sind stolz darauf, dass die CDU mit Angela Merkel die erste Bundeskanzlerin in der  
166 Geschichte der Bundesrepublik stellt und mit Ursula von der Leyen die erste weibliche  
167 Präsidentin der Europäischen Kommission. Mit Annegret Kramp-Karrenbauer steht  
168 bereits die zweite Frau an der Spitze unserer Partei und unserer Streitkräfte.

169 Selbstkritisch stellen wir dennoch fest, dass wir im Hinblick auf den Anteil von Frauen in  
170 der Mitgliedschaft wie auch in Ämtern, Funktionen und Mandaten die gesellschaftliche  
171 Wirklichkeit noch nicht abbilden. Wir wollen daher deutlich mehr Frauen für die CDU  
172 gewinnen und wir wollen, dass mehr Frauen innerhalb der CDU wie auch in den  
173 Parlamenten, Landratsämtern und Rathäusern Verantwortung tragen. Wir werden  
174 deshalb große Schritte gehen, um den Anteil von Frauen in unserer Mitgliedschaft und  
175 unter unseren Amts- und Mandatsträgern zu erhöhen. Nur so gleichen wir unsere  
176 Mitgliederstruktur der gesellschaftlichen Wirklichkeit an und binden das Wissen, die  
177 Erfahrung und die Sichtweisen von Frauen noch besser in unsere Parteiarbeit ein.  
178 Zur Vielfalt und Stärke unserer Partei tragen unsere Vereinigungen und  
179 Sonderorganisationen entscheidend bei. Junge Union (JU), Senioren Union (SU), Frauen  
180 Union (FU), Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), Mittelstands- und  
181 Wirtschaftsunion (MIT), Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), Ost- und  
182 Mitteldeutsche Vereinigung (OMV), Evangelischer Arbeitskreis (EAK) und der Ring-  
183 Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) stehen für die gesellschaftliche Breite  
184 unserer Partei. Wir werden im Dialog mit den Vereinigungen konkrete Schritte  
185 vereinbaren, um die Repräsentanz der Vereinigungen in unseren Gremien zu verbessern.  
186 Zu dieser Vielfalt gehören auch die Lesben und Schwulen in der Union (LSU). Die CDU  
187 steht in der Mitte der Gesellschaft und setzt sich auch für die Rechte aller im Bereich  
188 LGBTQ ein. Die Mitglieder der LSU sollen nicht nur ihre politische Heimat in der CDU  
189 haben. Wir wollen, dass die LSU als Organisation fester Bestandteil unserer Partei ist  
190 und an der politischen Willensbildung der CDU mitwirkt. Wir sind davon überzeugt, dass  
191 das ein wichtiger Schritt zu noch mehr gelebter Volkspartei ist.

192

### 193 1. Mehr Vielfalt in der CDU, in Ämtern und Mandaten

194

195 Ansprache und Gewinnung: Es ist die originäre Aufgabe eines jeden Mitglieds in der  
196 CDU aktiv Frauen zu werben. Wir werden unsere Maßnahmen zur Ansprache und  
197 Gewinnung von Frauen noch einmal deutlich steigern. So wollen wir den intensiven und  
198 kontinuierlichen Kontakt mit den Interessenvertretungen von Frauen ausbauen (z.B.  
199 durch regelmäßige Gespräche unserer Führungsgremien mit Frauenorganisationen  
200 sowohl auf Gemeinde- und Kreisebene als auch bis zur Bundesebene, durch regelmäßige  
201 thematische Veranstaltungen für Frauen gemeinsam mit der Frauen Union und der  
202 Jungen Union, wie eine Young-Leaders Konferenz oder zu anderen spezifischen

203 Themen). Außerdem werden wir die Anreize für Kreis- und Bezirksverbände bei der  
204 Gewinnung von weiblichen Mitgliedern noch aktiver zu werden, weiter intensivieren.

205  
206 Entwicklung und Förderung: Alle Landesverbände legen in Kooperation mit den  
207 Vereinigungen Mentoring- und Patenprogramme für Frauen, junge Menschen und  
208 Menschen mit Migrationshintergrund auf. Diese Programme sind eine Aufgabe der  
209 gesamten Partei und nicht nur der Vereinigungen. In diesem Rahmen soll ein  
210 kontinuierliches „Scouting“ sowie eine gezielte Ansprache von Frauen für Ämter und  
211 Mandate betrieben werden.

212  
213 Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parteiarbeit: Zeitschonende Sitzungszeiten und  
214 eine familienfreundliche Terminierung von Gremiensitzungen, anderer  
215 Parteiveranstaltungen sowie der Gremien in der Kommunalpolitik sind uns wichtig.  
216 Deshalb haben wir dies bereits in unserer Parteireform „Meine CDU 2017. Die  
217 Volkspartei“ verankert. Unsere Gliederungen müssen künftig auf jeder Ebene für  
218 Gremiensitzungen konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Nach Überschreitung  
219 von Endzeiten sollen künftig keine Beschlüsse mehr gefasst werden. Darüber hinaus  
220 wollen wir noch mehr familienfreundliche Formate etablieren und dabei auch die  
221 Situation der Alleinerziehenden berücksichtigen. Die oben erwähnten, erfolgreich  
222 praktizierten digitalen Angebote, die wir während der Corona-Krise etabliert haben, sind  
223 hierzu bestens geeignet und sollen beibehalten und ausgebaut werden. Für unsere  
224 Verbände vor Ort wird die Bundesgeschäftsstelle Informationen zum Thema  
225 Kinderbetreuungsmöglichkeiten bereitstellen.

226  
227 Politische Elternzeit: Kinder dürfen nicht zum Problem für politisches Engagement  
228 werden. Daher soll in Zukunft sein Amt behalten dürfen, wer sich für eine politische  
229 Elternzeit entscheidet. Auf allen Ebenen vom Orts- bis zum Bundesvorstand soll es die  
230 Möglichkeit geben, sein Amt für bis zu einem Jahr ruhen zu lassen und anschließend  
231 wieder voll wahrzunehmen. In dieser Zeit soll eine Abwahl junger Eltern (bis zu drei  
232 Monate vor und bis zu 18 Monate nach der Geburt eines Kindes) nur mit einer  
233 Zweidrittel-Mehrheit möglich sein. So kann eine gezielte Benachteiligung junger Eltern  
234 verhindert werden. Bei Wahlen sollten ausrichtende Verbände Räumlichkeiten für das  
235 Stillen oder zum Spielen für Kinder zur Verfügung stellen. Bei größeren bzw. längeren



236 Parteiveranstaltungen ab der Landesebene aufwärts wollen wir für die entsprechende  
237 Dauer auch eine parteieigene Kinderbetreuung anbieten.

238

239 Gleichberechtigung durchsetzen, Diskriminierung entgegentreten: Die Durchsetzung  
240 der Gleichstellung von Mann und Frau ist eine politische Führungsaufgabe auf allen  
241 Ebenen unserer Partei und muss von der Bundesebene bis hin zum Ortsverband gelebt  
242 werden. Für uns ist klar, dass Diskriminierung – gleich welcher Form – keinen Platz in  
243 der CDU hat. Daher werden wir Fällen von Diskriminierung und Hatespeech aktiv  
244 entgegenwirken. Künftig soll auf der Ebene des Bundesverbandes eine Ombudsstelle  
245 beauftragt werden, die von Diskriminierung betroffenen Mitgliedern als  
246 Ansprechpartner, Vertrauensperson und Scharnierstelle zur Parteiführung dient.

247

248 Mehr Frauen in Verantwortung: Wir wollen große Schritte unternehmen, um die  
249 Repräsentation von Frauen in den Entscheidungsgremien der Partei zu steigern. Das  
250 bislang etablierte Quorum von einem Drittel bei Gruppenwahlen zu Vorstandsämtern  
251 ab der Kreisebene wird mit Wirkung zum 01.01.2021 zu einer verbindlichen Quote von  
252 einem Drittel weiterentwickelt. Ab dem 01.01.2023 gilt eine Quote von 40 Prozent, ab  
253 01.01.2025 eine Quote von 50 Prozent. Von der Frauenquote kann aus tatsächlichen  
254 Gründen abgewichen werden, wenn nicht genügend Frauen zur Einhaltung der Quote  
255 kandidieren. In diesem Fall bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die  
256 Frauenquote.

257 Jeder Vorsitzende hat künftig eine Berichtspflicht über die Entwicklung des  
258 Frauenanteils und die Maßnahmen zur Frauenförderung im jeweiligen Verband.

259

260 Bei der Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag und die Landesparteitage setzen  
261 wir künftig auf eine dynamische Quote. Ab dem 01.01.2021 gilt bei Delegiertenwahlen  
262 eine Quote von einem Drittel. Ab einem weiblichen Mitgliederanteil von über 30 Prozent  
263 des jeweiligen Verbandes, beträgt die Quote 40 Prozent. Bei einem weiblichen  
264 Mitgliederanteil von über 40 Prozent, beträgt sie 50 Prozent. Bemessungsgrundlage zur  
265 Festlegung der Quote ist der jeweilige weibliche Mitgliederanteil des Landesverbandes  
266 zum Stichtag 1. Januar.

267

268 Anteil weiblicher Mandatsträger steigern: Wir wollen den Anteil weiblicher Amts- und  
269 Mandatsträger bis zur Parität steigern. Bei der Aufstellung der Listen für die Wahlen zum

270 Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und der Landtage sollen ab 01.  
271 Januar 2021 mindestens ein Drittel, ab 01.01.2023 mindestens 40 Prozent und ab  
272 01.01.2025 mindestens 50 Prozent Kandidatinnen unter den ersten 10 Listenplätzen  
273 vorgeschlagen werden. Unter drei aufeinander folgenden Plätzen soll dabei mindestens  
274 eine Frau sein.

275

276 Junge Generation stärken – Jugendstellvertreter einführen: Wir wollen, dass die junge  
277 Generation in unserer Partei in Führungsverantwortung mitentscheiden kann. Wir  
278 werden deshalb die junge Generation in der CDU stärken. Künftig soll in allen  
279 Vorständen ab der Kreisebene der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter unter 40  
280 Jahre alt sein.

281

## 282 2. Struktur der Vereinigungen und Sonderorganisationen zukunftsfähig aufstellen

283

284 Der Struktur- und Satzungskommission war es ein wichtiges Anliegen, die LSU mit  
285 einem festen Platz innerhalb der Struktur der Unionsfamilie zu verankern. Vor diesem  
286 Hintergrund hat sich die Kommission darauf verständigt, die CDU organisatorisch  
287 künftig auf zwei Ebenen aufzustellen:

288

289 a) Vereinigungen: Unsere Vereinigungen Junge Union (JU), Senioren Union (SU)  
290 Frauen Union (FU), Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),  
291 Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT), Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)  
292 sowie Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) sind stark, vertreten jeweils eine  
293 sehr große Gruppe gleichgerichteter Interessen innerhalb der CDU und wirken in  
294 ihre jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen mit ihrer politischen Arbeit hinein. Auf  
295 diesem Wege machen sie die CDU Deutschlands insgesamt stark. Um diese Struktur,  
296 die einzigartig in der deutschen Parteienlandschaft ist, werden wir zu Recht  
297 beneidet. Daher wollen wir daran festhalten. Allerdings soll der Evangelische  
298 Arbeitskreis, welcher derzeit Sonderorganisation ist, aber einer Bundesvereinigung  
299 ähnelt, künftig den rechtlichen Status einer Bundesvereinigung erhalten. Unsere  
300 Vereinigungen sind selbstbewusste Organisationen und zugleich fester Bestandteil  
301 der Unionsfamilie. Eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung setzt keine CDU-  
302 Mitgliedschaft voraus. Mitglieder von Vorständen der Vereinigungen sollen jedoch  
303 mindestens auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene CDU-Mitglied sein. Die

304           jeweiligen Vorsitzenden der Vereinigungen müssen CDU-Mitglied sein. Damit  
305           wollen wir noch stärker deutlich machen, dass wir eine Unionsfamilie sind.

306

307           b) Sonderorganisationen: Wir wollen den Status einer Sonderorganisation als  
308           Bestandteil der CDU klar definieren und mit eindeutigen Rechten zur Mitwirkung an  
309           der politischen Willensbildung der CDU ausstatten. Hierfür schaffen wir im  
310           Satzungsrecht transparente Kriterien. Sonderorganisationen sind ein Angebot zum  
311           Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische  
312           Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und  
313           Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen Vorfeld repräsentierten  
314           Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben  
315           das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit  
316           der Gesellschaft weiter zu vernetzen. Die Anerkennung als Sonderorganisation der  
317           CDU setzt künftig mindestens 2000 Mitglieder voraus oder das Vorhandensein von  
318           mindestens 10 ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf  
319           Ebene der Landesverbände. Die Organisation soll seit mindestens 6 Jahren bestehen.  
320           Die Entscheidung über die Anerkennung als Sonderorganisation trifft der  
321           Bundesparteitag. Neben dem Ring-Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)  
322           sollen künftig die Lesben und Schwulen in der Union (LSU) Sonderorganisation der  
323           CDU sein.

324           Die Sonderorganisationen sollen mit einem eigenen Antragsrecht auf dem  
325           Bundesparteitag ausgestattet werden und sich selbst organisieren. Der  
326           Bundesvorstand der CDU soll die Vorsitzenden der Sonderorganisationen beratend  
327           zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Regelungen zur Genehmigung ihrer Satzung  
328           oder Geschäftsordnung, ihrer Publikationen und zur Koordination ihrer Arbeit finden  
329           analog zu den Bestimmungen der Vereinigungen Anwendung. Eine Mitgliedschaft in  
330           einer Sonderorganisation setzt keine CDU-Mitgliedschaft voraus. Um die Arbeit der  
331           Sonderorganisationen zu unterstützen, richtet das Konrad-Adenauer-Haus künftig  
332           mindestens einmal jährlich in Kooperation mit den jeweiligen Organisationen eine  
333           gemeinsame Veranstaltung aus und unterstützt diese in ihrer Arbeit personell.

334

335

336

337

338 **IV. Die CDU: mitgliederorientiert**

339

340 Die Kraft der CDU als Volkspartei geht seit mehr als sieben Jahrzehnten von unseren  
341 Mitgliedern aus. Denn durch sie ist die CDU Deutschlands im ganzen Land  
342 verwurzelt, in Gemeindevertretungen, Stadträten und Kreistagen, aber auch in  
343 Sportvereinen und bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Kirchengvorstand und in vielen  
344 anderen Verbänden. Nur mit dieser Verankerung in der ganzen Gesellschaft bleiben  
345 wir starke Volkspartei. Wir freuen uns über mehr als 13.000 neue Mitglieder in jedem  
346 Jahr. Gleichwohl verzeichnen wir wie alle großen Organisationen insgesamt  
347 sinkende Mitgliederzahlen, insbesondere bedingt durch die Altersstruktur unserer  
348 Mitgliedschaft. Wir wollen dem aktiv entgegenwirken, indem wir die Attraktivität  
349 der Mitgliedschaft in unserer Partei weiter steigern. Bereits im Beschluss „Meine  
350 CDU 2017. Die Volkspartei“ haben wir zahlreiche Maßnahmen, die diesem Anspruch  
351 als Mitgliederpartei gerecht werden, beschlossen und setzen diese um. Auf diesem  
352 Weg wollen wir weiter gehen und weitere Maßnahmen voranbringen, um unsere  
353 Mitglieder als Basis und Lebenselixier der CDU weiter zu stärken.

354

355 1. Modernes Beitragsrecht

356

357 Wir wollen die Eigenverantwortung der Kreisverbände bei der Beitragsgestaltung  
358 stärken. Künftig sollen die Kreisverbände eigenverantwortlich festlegen dürfen, ob  
359 sie über die bereits bestehenden Regelungen zur Beitragsermäßigung hinaus für  
360 einzelne Gruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Familienangehörige)  
361 Beitragsermäßigungen vorsehen, um so z.B. Anreize, CDU-Mitglied zu werden, zu  
362 schaffen. Die Regelungen zur Abführung von Beitragsanteilen an die  
363 übergeordneten Verbände bleiben davon unberührt. Damit stärken wir den  
364 Gedanken und das Grundprinzip, dass der Kreisverband die „Ebene des sozialen  
365 Ausgleichs“ bei der Beitragsgestaltung ist.

366

367 2. Virtueller Kreisverband für ortsungebundene Mitglieder

368

369 Unser Parteileben hat seinen Kern im gemeinschaftlichen Zusammenhalt vor Ort, im  
370 heimatlichen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband. Das soll so bleiben. Gleichzeitig  
371 gibt es einen immer größer werdenden Teil von Interessenten an einer Mitarbeit in

372 der CDU Deutschlands, für die eine Mitgliedschaft innerhalb der durch das  
373 Parteiengesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen aufgrund ihrer persönlichen  
374 Lebensumstände keine attraktive Option darstellt. Der Anteil von Menschen, die  
375 ohne vorherigen örtlichen oder persönlichen Bezug zur CDU kommen, nimmt zu. In  
376 Zeiten einer durch hohe Mobilität, häufige Ortswechsel und zeitliche  
377 Beanspruchung in Studium und Beruf gekennzeichneten Lebenswirklichkeit,  
378 zumindest eines großen Teils politisch interessierter Menschen, ist die alleinige  
379 Fokussierung auf den Hauptwohnsitz als Lebensmittelpunkt nicht mehr zeitgemäß.  
380 Die eine geht für ein paar Jahre beruflich ins Ausland, der andere wechselt den  
381 Studienort. Dieser Entwicklung haben wir bereits mit einer Vielzahl von  
382 ortsunabhängigen digitalen Beteiligungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Digitale  
383 Angebote sorgen dafür, dass Menschen auch auf weite Distanzen hin  
384 zusammenarbeiten, Projekte voranbringen und Meinungen austauschen können.  
385 Telefon- und Videokonferenzen, Messenger-Dienste, virtuelle Netzwerke, ja ganze  
386 Gremiensitzungen, die im Internet stattfinden, gehören inzwischen zum Alltag. Wir  
387 wollen die Chancen dieser digitalen Angebote mit dem Ziel nutzen, auch diejenigen,  
388 die sich ortsunabhängig in die CDU einbringen wollen, als Mitglieder zu gewinnen.  
389 Daher streben wir eine Anpassung des Parteiengesetzes dahingehend an, dass  
390 künftig auch die CDU-Mitgliedschaft in einem zu etablierenden virtuellen  
391 Kreisverband möglich ist. Ein solcher virtueller Kreisverband soll sich selbst  
392 organisieren, wird den bereits bestehenden 326 Kreisverbänden der CDU bezüglich  
393 Rechten und Pflichten völlig gleichgestellt und auch die Mitgliedschaft dort ist mit  
394 den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, wie sie bislang in unserem Statut  
395 vorgegeben sind. Der Generalsekretär wird beauftragt, eine entsprechende  
396 parteiübergreifende Initiative zu starten, um eine Änderung des Parteiengesetzes  
397 zur Ermöglichung eines virtuellen Kreisverbandes zu erreichen.

398

### 399 3. Digitale Netzwerke

400

401 Ein durch die Änderung des Parteiengesetzes zu etablierender virtueller  
402 Kreisverband richtet sich vor allem an ortsungebundene Menschen, die so neu für  
403 die CDU gewonnen werden sollen. Mit der Einrichtung digitaler Netzwerke wollen  
404 wir ein Angebot für die CDU-Mitglieder schaffen, deren Leben ebenfalls durch  
405 häufige Wohnsitzwechsel geprägt ist. Ihnen wollen wir bessere Möglichkeiten

406 bieten, weiterhin am Parteileben teilhaben zu können. Daher wollen wir die  
407 Rahmenbedingungen im Satzungsrecht so gestalten, dass Landesverbände die  
408 Einrichtung eines digitalen Netzwerkes vornehmen können. Das Konrad-Adenauer-  
409 Haus wird den Landesverbänden hierzu den notwendigen rechtlichen Rahmen zur  
410 Verfügung stellen. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Verantwortung des  
411 jeweiligen Landesverbandes. Ziel sollte dabei eine möglichst „schlanke“ und nur mit  
412 den wirklich notwendigen statuarischen Bedingungen versehene Umsetzung sein. In  
413 den digitalen Netzwerken sollen sich Mitglieder der CDU engagieren können, die  
414 nicht mehr in dem jeweiligen Landesverband wohnen und arbeiten, aber dennoch  
415 gerne ihre politische Arbeit innerhalb dieses Landesverbandes fortsetzen wollen, sie  
416 stehen aber auch den ansässigen Mitgliedern offen. Das digitale Netzwerk soll eine  
417 Plattform sein, auf deren Basis sich die Mitglieder in einem virtuellen Raum  
418 austauschen und miteinander diskutieren, aber auch der tatsächlichen politischen  
419 Arbeit, wie im heimischen Stadt- oder Gemeindeverband, nachgehen können. Die  
420 Mitglieder wählen einen Vorstand und halten Mitgliederversammlungen ab. Das  
421 Konrad-Adenauer-Haus wird in diesem Zusammenhang koordinierend unterstützen  
422 und hierzu eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in für diese digitalen Netzwerke  
423 installieren.

424

#### 425 4. Angebote für neue Mitglieder

426

427 Mit der Parteireform CDU 2017 haben wir eine Vielzahl an Maßnahmen zur Stärkung  
428 der Mitglieder beschlossen und umgesetzt. Von der Etablierung einer Ideenbörse  
429 inkl. eines Preises für innovative Parteiarbeit, über ein direktes Antragsrecht für  
430 Mitglieder auf Parteitagen, vereinfachte Regelungen zum Aufnahmeverfahren bis  
431 hin zur Schaffung des Mitgliederbeauftragten auf allen Ebenen der Partei. Um neuen  
432 Mitgliedern von Anfang an noch besser an ihren Bedürfnissen orientierte Angebote  
433 zu machen, wollen wir noch stärker auf Beteiligungswünsche im Aufnahmeprozess  
434 eingehen. Wer online über [www.cdu.de](http://www.cdu.de) eintritt, erhält bereits derzeit eine  
435 unmittelbare elektronische Antwort. Diese wird künftig ergänzt um eine erste kurze  
436 Abfrage von Interessen und Aktivitätswünschen. Damit wollen wir mit Blick auf  
437 Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen und Beteiligungsmöglichkeiten  
438 unseren Mitgliedern noch bessere Angebote machen.

439

440 5. Beteiligung bei Personalentscheidungen

441

442 Unsere Mitglieder haben zu Recht die Erwartung, bei zentralen  
443 Personalentscheidungen auf Bundesebene ausreichend informiert und beteiligt zu  
444 werden. Künftig müssen bei Entscheidungen zum Parteivorsitz und zur  
445 Kanzlerkandidatur durch die Bundespartei Informations- und  
446 Diskussionsmöglichkeiten angeboten werden.

447

448 6. Mitgliedschaften fördern

449

450 Die Vereinigungen und Sonderorganisationen machen die besondere Stärke der  
451 Unionsfamilie aus. Wir wollen künftig noch mehr voneinander profitieren. Daher ist  
452 es unser gemeinsames Ziel, dass alle Mitglieder unserer Vereinigungen und  
453 Sonderorganisationen auch CDU-Mitglied werden. Mitglieder der CDU, die bislang  
454 keiner Vereinigung angehören, ermuntern wir, sich dort ebenfalls zu engagieren. Die  
455 CDU-Bundesgeschäftsstelle wird hierzu eine Handreichung erarbeiten, wie vor Ort  
456 Doppelmitgliedschaften beworben werden können. Außerdem soll im Satzungsrecht  
457 festgeschrieben werden, dass die Mitglieder in den Bezirks-, Landes- und  
458 Bundesvorständen der Vereinigungen und Sonderorganisationen CDU-Mitglied sein  
459 sollen und ihre Vorsitzenden CDU-Mitglied sein müssen.

460

461 **V. Die CDU: organisatorisch stark**

462

463 Voraussetzung für den Erfolg der Volkspartei CDU sind Organisationskraft und  
464 Kampagnenfähigkeit. Die Verbesserung unserer organisatorischen Aufstellung und  
465 unserer Arbeitsweise ist eine Daueraufgabe, die wir kontinuierlich mit weiteren  
466 Maßnahmen vorantreiben.

467

468 1. Kreisgeschäftsstellen als starker Ankerpunkt der CDU vor Ort

469

470 Die Stärke der Volkspartei CDU gründet in der Verankerung vor Ort. Unsere  
471 Kreisgeschäftsstellen sind dabei eine tragende Säule für die Präsenz der CDU im  
472 ganzen Land. Sie sind Dienstleister für die Mitglieder in den Kreis-, Stadt- und  
473 Ortsverbänden sowie wichtige Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger.

474 Damit wir auch weiterhin die Schlagkraft unserer Partei in der Fläche garantieren, ist  
475 ein einheitliches Aufgabenprofil zur Qualitätssicherung der Kreisgeschäftsstellen  
476 notwendig. Hierzu wurde auf Basis der Ergebnisse der Organisationsanalyse 2019  
477 ein Aufgabenprofil erarbeitet. Denn mit der Definition einheitlicher Bedingungen für  
478 die Arbeit in den Kreisgeschäftsstellen der CDU Deutschlands schaffen wir bessere  
479 Voraussetzungen für ein effizienteres Zusammenwirken von Bundes-, Landes-,  
480 Bezirks- und Kreisgeschäftsstellen (das Aufgabenprofil ist als Teil dieses Beschlusses  
481 im Anhang beigefügt). Wie die Erledigung dieser Aufgaben konkret organisiert wird  
482 (Stundenanzahl der Beschäftigten, Delegieren verwaltungstechnischer Aufgaben an  
483 die UBG (Union Betriebsgesellschaft, Zusammenlegung von Kreisgeschäftsstellen  
484 etc.), bleibt aufgrund der höchst unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der  
485 Verantwortung des jeweiligen Landes- bzw. Kreisverbandes.

486

487 Wir wollen die Kreisgeschäftsstellen zudem bei verwaltungstechnischen Aufgaben  
488 entlasten. Hierzu stellt die Union Betriebsgesellschaft (UBG) unter dem Begriff  
489 „Digitale Kreisgeschäftsstelle“ ein breites Angebot an digitalen Anwendungen zur  
490 Verfügung. Mit der Einführung einer neuen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) werden  
491 wir die Arbeit in den Kreisgeschäftsstellen weiter digitalisieren.

492

493 Die CDU-Bundesgeschäftsstelle wird darüber hinaus gemeinsam mit den  
494 Landesgeschäftsstellen die Kreisverbände bei der Personalentwicklung der  
495 Kreisgeschäftsführer unterstützen. Das Konrad-Adenauer-Haus wird hierzu künftig  
496 neben den bewährten Grundlagenseminaren weitere Aufbaueminare für  
497 Kreisgeschäftsführer/innen bzw. Mitarbeiter/innen in den Kreis- und  
498 Landesgeschäftsstellen anbieten. Wir wollen damit ein kontinuierliches  
499 Fortbildungsangebot sicherstellen. Spezifisches Wissen zu Detailfragen werden wir  
500 zusätzlich über den weiteren Ausbau der Online-Angebote der Bundespartei  
501 vermitteln. In Ergänzung hierzu stellt das Konrad-Adenauer-Haus den  
502 Landesverbänden Referenten zur Verfügung, die im Rahmen von  
503 Kreisgeschäftsführerkonferenzen in den Landesverbänden die Fortbildung  
504 unterstützen. Über die Landesverbände wollen wir zudem zeitlich begrenzte  
505 Praktika für neue Kreisgeschäftsführer/innen bei erfahrenen Kolleginnen und  
506 Kollegen organisieren. Begleitend wird dafür vom Konrad-Adenauer-Haus ein Best-  
507 Practice-Handbuch erstellt und dieses den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt.



508 2. Zukunftsfonds für innovative Parteiarbeit

509

510 In vielen strukturschwächeren Kreisverbänden mangelt es nicht am Willen und an  
511 Ideen, Projekte für die Zukunftsfähigkeit der Partei zu initiieren, sondern an  
512 fehlenden Möglichkeiten. Daher streben wir abhängig von den künftigen finanziellen  
513 Rahmenbedingungen der Bundespartei an, einen Zukunftsfonds für innovative  
514 Parteiarbeit zu etablieren. Dieser Zukunftsfonds soll sich auf alle in der CDU  
515 unterrepräsentierten Gruppen beziehen und gezielt Projekte auf Kreisebene in  
516 Zusammenarbeit mit den Vereinigungen initiieren bzw. unterstützen.

517

518 3. Datenschutz praxistauglich gestalten

519

520 Wir haben höchste Ansprüche an den Datenschutz und Datensicherheit im Sinne der  
521 Wahrung der Rechte unserer Mitglieder. Dennoch müssen auch hier Aufwand und  
522 Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis stehen. Praktische Erfahrungen aus  
523 unseren Verbänden zeigen, dass die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung  
524 (DSGVO) für unsere Gliederungen zum Teil eine enorme bürokratische  
525 Herausforderung darstellt. Wir regen deshalb an, die bestehenden  
526 datenschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen einer Evaluation der DSGVO zu  
527 überprüfen und unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Aufgaben von  
528 Parteien im Hinblick auf Praktikabilität noch einmal anzupassen. Zusätzlich werden  
529 wir im Rahmen der geltenden Regelungen unsere Gliederungen mit praktikablen  
530 Lösungen beim Datenschutz noch intensiver unterstützen.

531

532 4. Freundeskreise im Ausland stärken - Auslandskreisverbände gründen

533

534 Die CDU hat mit ihren Freundeskreisen im Ausland seit vielen Jahrzehnten ein weit  
535 gespanntes internationales Netzwerk etabliert. Unsere Freundeskreise sind über die  
536 ganze Welt verteilt - von Australien über Namibia, die Vereinigten Staaten von  
537 Amerika bis in die Vereinigten Arabischen Emirate. Der Einsatz unserer Unterstützer  
538 in diesen Ländern und das Hineinwirken in die parteipolitische Arbeit der CDU stößt  
539 allerdings hinsichtlich ihres bisherigen Status an Grenzen. Daher wollen wir – ähnlich  
540 dem Kreisverband Brüssel – unseren Auslandsfreundeskreisen künftig die  
541 Möglichkeit einräumen, Kreisverband der CDU im Ausland zu werden. Um

542 insbesondere die deutsch-israelische und die deutsch-polnische Freundschaft zu  
543 stärken, ist es unser Ziel, noch im Jahr 2021 zwei Auslandsverbände in Jerusalem und  
544 Warschau zu gründen.

545

546 **Anhang:**

547 - Synopse der Satzungsänderungen

## Beschlussene Vorschläge der Struktur- u. Satzungskommission der CDU

### zu Änderungen von Statut, GO, FBO, PGO der CDU

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p><b>Statut</b></p> <p><b>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut</b></p> <p>Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p><b>§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Statut</b></p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört.</p>	<p><b>Statut</b></p> <p><b>§ 4 Abs. 2 Satz 2 Statut</b></p> <p>„Die Aufnahme <b>als Mitglied</b> in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.“</p> <p><b>§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Statut</b></p> <p>„Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags <b>beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.</b> Der zuständige örtliche Verband <b>und der örtliche Verband des Wohnsitzes</b> werden innerhalb dieses Zeitraums angehört.“</p>	<p>Klarstellung, dass nicht Beginn der Gastmitgliedschaft, sondern Beginn der ordentlichen Parteimitgliedschaft gemeint ist.</p> <p>Klarstellung, dass für den Fristbeginn der Eingang beim Kreisverband und nicht der Eingang beim Landesverband oder der Bundespartei maßgeblich ist. Zugleich wird festgelegt, dass der Kreisverband den Eingang bestätigt.</p> <p>Klarstellung, dass nicht nur der örtliche Verband anzuhören ist, dem das Mitglied zugewiesen werden soll, sondern – sofern abweichend – auch der örtliche Verband, in dem der Wohnsitz des Mitglieds liegt; damit Anpassung und Präzisierung an Systematik von Abs. 3 und 4.</p>

<p><b>§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut</b></p> <p>Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.</p> <p><b>§ 5 Abs. 5 Statut</b></p> <p>(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.</p> <p><b>§ 6 Abs. 2 Statut</b></p> <p>(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p><b>§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut</b></p> <p>(4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab</p>	<p><b>§ 5 Abs. 3 Satz 3 Statut</b></p> <p>„Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes <b>anzuhören.</b>“</p> <p><b>§ 5 Abs. 5 Statut</b></p> <p>„(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen <b>Ortsverband</b>, Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. <b>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</b>“</p> <p><b>§ 6 Abs. 2 Statut</b></p> <p>„(2) Nur Mitglieder können <b>Ämter</b> in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände <b>bekleiden</b>; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“</p> <p><b>§ 6 Abs. 4 Satz 1 Statut</b></p> <p>(4) Mitglieder sind berechtigt, <b>mit Wirkung ab</b></p>	<p>Anpassung an Formulierung in Abs. 1 (statt bislang „zu hören“).</p> <p>Schließen der Regelungslücke für Ortsverbände; Vorgabe, dass auch bei Zuordnung nach Arbeitsplatzprinzip auf örtlicher Ebene der Verband des Wohnsitzes anzuhören ist.</p> <p>Klarstellung</p> <p>Streichung des Hinweises „mit Wirkung ab</p>
---	--	--

<p>01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen.</p> <p><b>§ 6a Abs. 2 Statut</b></p> <p>(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.</p> <p><b>§ 7 Abs. 2 Statut</b></p> <p>(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.</p> <p><b>§ 9 Statut</b></p>	<p><del>01.01.2017</del> Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände <b><u>auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.</u></b></p> <p><b>§ 6a Abs. 2 Statut</b></p> <p>„(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der <b><u>die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies</u></b> mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“</p> <p><b>§ 7 Abs. 2 Statut</b></p> <p>„(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen <b><u>persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen</u></b> schuldhaft im Verzug ist.“</p> <p><b>§ 9 Abs. 3 Statut neu anfügen</b></p> <p><b><u>„(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU er-</u></b></p>	<p>01.01.2017“, da zeitlich überholt. Bereits bei Schaffung dieser Regelung sollte das Antragsrecht nur auf elektronischem Wege ausgeübt werden können; diese Beschränkung fand sich aber nicht im Wortlaut, was mit der Ergänzung nachgeholt wird.</p> <p>Klarstellung. Die bisherige Regelung wurde mitunter dahingehend missinterpretiert, dass drei Organisationsstufen zu beteiligen seien. Es sollte von Anfang an aber „nur“ sichergestellt werden, dass diejenige Ebene, die die Kosten der Durchführung trägt, zusätzlich durch Beschluss ihres Vorstandes zustimmen muss.</p> <p>Der bisherige Begriff „Beitragszahlungen“ führte immer wieder zu Unsicherheiten, ob dieser auch Sonderbeiträge umfasst. Das wird nunmehr klargestellt.</p> <p>Notwendige Erweiterung der Regelung um weitere Austrittsarten (Wunsch auf Löschung Mitglieder Daten, fehlende Meldung des Wohnsitzes).</p>
---	---	---

<p><b>§ 10 Abs. 1 Statut</b></p> <p>(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p> <p><b>§ 11 Statut</b></p> <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer (.....)</p>	<p><b>forderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 18 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.“</b></p> <p><b>§ 10 Abs. 1 Statut</b></p> <p>„(1) Durch den <b>Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes</b> oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. <b>Das Mitglied ist vorher anzuhören.</b>“</p> <p><b>§ 11 Abs. 2 Satz 2 Statut neu anfügen</b></p> <p><b>„Das Mitglied ist vorher anzuhören.“</b></p> <p><b>§ 12 Ziffer 5 ff. Statut</b></p> <p>„Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer (.....)</p>	<p>Präzisierung des bisherigen Begriffes „örtlich zuständiger Parteivorstand“ in Übereinstimmung mit Wortlaut in § 11 Nr. 3 PGO; ausdrücklicher Hinweis auf Notwendigkeit einer Anhörung.</p> <p>Ausdrücklicher Hinweis auf Notwendigkeit einer Anhörung.</p> <p>Aufnahme tatsächlich gegebener Regelbeispiele sowie Präzisierung bereits bestehender Regelbeispiele; Aufnahme neuer Kommunikationskanäle neben Rundfunk, TV und Presse, Aufnahme</p>
---	--	---

<p>5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;</p> <p>6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;</p> <p>7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.</p>	<p>5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, <b><u>Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien</u></b> oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;</p> <p><b><u>6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;</u></b></p> <p><b><u>7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;</u></b></p> <p><b><u>8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische <u>Mitbewerber</u> verrät;</u></b></p> <p><b><u>9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;</u></b></p> <p><b><u>10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;</u></b></p> <p><b><u>11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;</u></b></p> <p><b><u>12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.“</u></b></p>	<p>der Regelbeispiele des § 14 Statut in den Beispielkatalog von § 12 Statut (Ziff. 11 und 12), teilweise Präzisierung.</p>
--	---	---

<p><b>§ 14 Statut</b></p> <p>Als Ausschlussgrund gilt ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,</li><li>2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.</li></ol> <p><b>§ 15 Statut</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde-, bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppen-</p>	<p><b>§ 14 Statut streichen</b></p> <p><del>„Als Ausschlussgrund gilt ferner:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,</del></li><li><del>2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.“</del></li></ol> <p><b>§ 15 Statut</b></p> <p>„(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde-, bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten <b>gleich</b> beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. <b>Wird bei</b></p>	<p>Streichen, da diese Regelbeispiele in § 12 Statut aufgenommen werden sollen.</p> <p>Hinsichtlich § 15 beachten Sie bitte auch Kapitel III. 1. des Beschlusses der Struktur- und Satzungskommission vom 07./08.07.2020 mit detaillierten Beschreibungen zur Zielsetzung und Hintergründen.</p> <p><a href="#">LINK</a></p>
---	---	--



wahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

**einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.**

**(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2023 vierzig Prozent, ab 1.1.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.**

**(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des**

<p>(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p>	<p><b><u>jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.</u></b></p> <p><b><u>(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 1.1.2022 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.</u></b></p> <p>(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p>	
--	---	--

<p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p> <p>(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p>	<p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. <b><u>Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2023 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.1.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden.</u></b> Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p> <p>(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p> <p><b><u>(7) § 15 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 1.1.2021 in Kraft.“</u></b></p>	
---	--	--

<p><b>18 Abs. 2 Statut</b></p> <p>(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. gemäß der Satzung des Landesverbandes.</p> <p><b>§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut</b></p> <p>Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.</p> <p><b>§ 18 Abs. 4 Statut</b></p> <p>(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.</p> <p><b>§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut</b></p> <p>(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 Statut</b></p> <p>„(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.“ <del>gemäß der Satzung des Landesverbandes.</del></p> <p><b>§ 18 Abs. 3 Satz 3 Statut</b></p> <p>„Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege <u>für den Kreisverband</u> eine Kasse zu führen.“</p> <p><b>§ 18 Abs. 4 Statut</b></p> <p>„(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. <del>Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt.</del> Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.“</p> <p><b>§ 18 Abs. 6 Satz 1 Statut</b></p> <p>„(6) Den Kreisverbänden ist durch Landessatzung</p>	<p>Die bisherige Regelung „... Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes“ ist eine unnötige Relativierung und sollte gestrichen werden.</p> <p>Klarstellung, dass es in Folge der gesetzlich geregelten Verantwortung der Kreisverbände eine Kasse des Kreisverbandes bleibt, selbst dann wenn diese von Untergliederungen geführt wird.</p> <p>Bisherige Regelung in Satz 2 ist aus Sicht der Landesverbände nicht erfüllbar und in der Sache nicht angebracht.</p> <p>zeitlich überholt</p>
--	--	---

<p>spätestens bis 31.12.2004 die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:</p> <p><b>§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut</b></p> <p>1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,</p> <p><b>§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut</b></p> <p>2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,</p>	<p><del>spätestens bis 31.12.2004</del> die Möglichkeit einzuräumen, folgende Regelungen zu treffen:</p> <p><b>§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 Statut streichen</b></p> <p><del>„1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,“</del></p> <p><b>§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 Statut (dann Ziffer 1 neu)</b></p> <p><u>„1. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen <b>sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament</b>“,</u></p> <p>Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 2 (neu), Ziffer 4 (alt) wird zu Ziffer 3 (neu).</p> <p><b>§ 19 b Statut neu einfügen</b></p> <p><u>„§ 19 b (Digitalbeauftragter)</u></p> <p><u>Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.“</u></p>	<p>Durch die Streichung erhöhen wir die Flexibilität der Kreis- und Stadtverbände bei der Terminierung von Wahlveranstaltungen.</p> <p>notwendige Vervollständigung</p> <p>Hinsichtlich § 19 b und c beachten Sie bitte auch Kapitel III. 1. des Beschlusses der Struktur- und Satzungskommission vom 07./08.07.2020 mit detaillierten Beschreibungen zur Zielsetzung und Hintergründen.</p>
--	---	--

<p><b>§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut</b></p> <p>5. Einberufung und Leitung der Mitglieder- versammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene,</p> <p><b>§ 24 Statut</b></p> <p>Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.</p>	<p><b>§ 19 c Statut neu einfügen</b></p> <p><b>„§ 19 c (Jugendstellvertreter)</b></p> <p><b><u>Bei den Vorstandswahlen von der Kreisverbandsebene an aufwärts soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Dies gilt nicht für Vereinigungen und Sonderorganisationen“.</u></b></p> <p><b>§ 20 Abs. 2 Ziffer 5 Statut</b></p> <p>„5. Einberufung und Leitung der Mitglieder- versammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung.“ <del>auf Wahl- kreis- und Landesebene,</del></p> <p><b>§ 24 Statut</b></p> <p>„Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbän- de bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach <b>dem Gesetz</b>, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Auf-gaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.“</p>	<p>Die Benennung der einzelnen Ebenen ist nicht notwendig, da es nach Abs. 1 ohne Einschränkung um Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen auf allen Ebenen geht und auch die kommunale Ebene umfasst werden sollte.</p> <p>Das Eingriffsrecht gilt erst recht für Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben. Die Änderungen dienen der ergänzenden Klarstellung.</p>
---	--	--

<p><b>§ 28 Abs. 3 Ziffer 4 Statut</b></p> <p>4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.</p> <p><b>§ 28 Statut</b></p> <p><b>§ 29 Abs. 2 Satz 6 Statut</b></p> <p>Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, soweit sie der CDU angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 3 Ziffer 4 Statut</b></p> <p>„4. <del>Feststellung des Tagungspräsidiums</del> welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.“</p> <p><b>§ 28 Abs. 3 Satz 4 Statut neu anfügen</b></p> <p><u>„Erklärung und Bericht können auch auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen.“</u></p> <p><b>§ 29 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Statut</b></p> <p>„Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes und die Ehrenvorsitzenden bilden das Präsidium. <u>Weitere Mitglieder des Präsidiums, soweit sie der CDU angehören, sind in der Reihenfolge</u> der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der Präsident des Europäischen Parlamentes, der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament <u>bis zur Höchstgrenze nach § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG. Im Übrigen nehmen sie beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.</u> Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.“</p>	<p>Das Erfordernis der Feststellung durch das Tagungspräsidium kann insbesondere bei umfassenden Delegiertenwahlen nicht praktikabel sein.</p> <p>digitale Anpassung</p> <p>Der Vorschlag der Neuregelung schafft wegen ihrer Dynamik Rechtssicherheit auch bei künftigen Veränderungen der Bekleidung der Ämter Kraft Satzung. Zudem berücksichtigt er automatisch denjenigen, der das Quorum überschreitet, als beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Präsidiums.</p>
---	--	--

<p><b>§ 29 Abs. 9 Statut neu anfügen</b></p> <p><b>§ 30 Abs. 1 Statut</b></p> <p>(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,</li><li>2. dem Bundesvorstand der CDU,</li><li>3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,</li><li>4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern der der CDU angehört.</li></ol>	<p><b>§ 29 Abs. 9 Statut neu anfügen</b></p> <p><b><u>„(9) Er entscheidet über die Anerkennung und Ablehnung des Status von Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei.“</u></b></p> <p><b>§ 30 Abs. 1 Nr. 4 Statut teilweise streichen</b></p> <p>„(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 4000 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 22 dieses Statuts zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl,</li><li>2. dem Bundesvorstand der CDU,</li><li>3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,</li><li>4. den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse.“ <b><u>und dem Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), sofern der der CDU angehört.</u></b></li></ol>	<p>Kapitel III. 2 b) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission.</p> <p>Streichung, da der Vertreter des EAK bei Veränderung des Status von der Variante § 30 (1) 3. mit umfasst ist.</p>
--	--	---



<p><b>§ 33 Abs. 4 Statut</b></p> <p>(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit er der CDU angehört.</p> <p><b>§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut</b></p> <p>(2) Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums.</p> <p><b>§ 38 Statut</b></p> <p>Die Partei hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Junge Union Deutschlands (JU),</li><li>2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),</li><li>3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),</li><li>4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),</li><li>5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),</li></ol>	<p><b>§ 33 Abs. 4 Satz 2 Statut streichen</b></p> <p>„(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.“ <del>Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit er der CDU angehört.</del></p> <p><b>§ 34 Abs. 2 Satz 1 Statut</b></p> <p>„(2) Das Präsidium berichtet <b>regelmäßig</b> den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und Präsidiums.“</p> <p><b>§ 38 Ziffer 8 Statut neu anfügen</b></p> <p>„Die Partei hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Junge Union Deutschlands (JU),</li><li>2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),</li><li>3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),</li><li>4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),</li><li>5. Mittelstands- und Wirtschafts<b>union</b> (MIT),</li><li>6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der</li></ol>	<p>Streichung, da der Vertreter des EAK bei Veränderung des Status von der Variante im ersten Satz des § 33 (4) mit umfasst ist.</p> <p>Höhere Flexibilität</p> <p>Kapitel III. 2 a) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p> <p>Beschluss der MIT 2019 zur Umbenennung</p>
---	--	---

<p>6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV), - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge - 7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).</p>	<p>CDU/CSU (OMV), - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge -, 7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU), 8. <b><u>Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).</u></b>“</p>	
<p><b>§ 39 Statut</b></p>	<p><b>§ 39 Statut</b></p>	<p>Kapitel III. 2 a) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>
<p>(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.</p>	<p>„(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, <b><u>evangelische Christen</u></b>) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.</p>	<p>Kapitel III. 2 a) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>
<p>(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.</p>	<p>(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände haben die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. <b><u>Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.</u></b> Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Hauptgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.“</p>	<p>Kapitel III. 2 a) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>

	<p><b>§ 39 a Statut neu einfügen</b></p> <p><b>„§ 39 a (Sonderorganisationen)</b></p> <p><b>Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. <u>Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),</u></b></li><li><b>2. <u>Lesben und Schwule in der Union (LSU).“</u></b></li></ol> <p><b>§ 39 b Statut neu einfügen</b></p> <p><b>„§ 39 b (Aufgabe der Sonderorganisationen)</b></p> <p><b>(1) <u>Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr insbesondere im politischen Vorfeld repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.</u></b></p> <p><b>(2) <u>Eine Anerkennung als Sonderorganisation setzt 2.000 Mitglieder oder das Vorhandensein von mindestens zehn ihrer Organisationen mit jeweils mindestens 50 Mitgliedern auf der Ebene der Landesverbände voraus. Sie sollen seit mindestens sechs Jahren</u></b></p>	<p>Kapitel III. 2 b) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p> <p>Kapitel III. 2 b) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>
--	--	---

	<p><u>bestehen. Über die Anerkennung als Sonderorganisation entscheidet der Bundesparteitag. Er kann eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen.</u></p> <p><u>(3) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.“</u></p> <p>§ 39 c Statut neu einfügen</p> <p>„§ 39 c (Digitale Netzwerke)</p> <p><u>(1) Die Gründung von digitalen Netzwerken auf der Ebene der Landesverbände ist zulässig. Über diese entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>(2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen Netzwerken ist durch Landessatzung</u></p>	<p>Kapitel IV. 3. Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>
--	--	--

<p><b>§ 40 Abs. 1 Statut</b></p> <p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.</p> <p><b>§ 40 Abs. 3 Statut</b></p> <p>(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p><b><u>die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag einzuräumen.</u></b></p> <p><b>§ 40 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz Statut streichen</b></p> <p>„Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.“ <del>sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten</del> <b>Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.</b></p> <p><b>§ 40 Abs. 3 Statut</b></p> <p>„(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung <b>allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen</b>; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der <b>erneuten</b> Einladung hinzuweisen.“</p>	<p>Die vorherige Rückäußerung des Mitglieds ist nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Klarstellung</p>
---	---	--

<p>§ 42 Statut</p>	<p><b>§ 40 a Statut neu einfügen</b></p> <p><b><u>„§ 40 a (Telefon-, Videokonferenzen und andere digitale Formate)</u></b> <b><u>(1) Vorstandssitzungen können auch als Telefon-, Videokonferenzen oder andere digitale Formate durchgeführt werden, wenn</u></b></p> <p><b><u>1. nicht von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes Widerspruch dagegen erhoben wird,</u></b></p> <p><b><u>oder</u></b></p> <p><b><u>2. eine reguläre Vorstandssitzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann.</u></b></p> <p><b><u>(2) § 40 findet entsprechende Anwendung.“</u></b></p> <p><b>§ 42 Abs. 3 Statut neu anfügen</b></p> <p><b><u>„(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlauf-</u></b></p>	<p>Hinsichtlich der §§ 40, 40 a und 42 beachten Sie bitte auch Kapitel II, 1. des Beschlusses der Struktur- und Satzungskommission vom 07./08.07.2020 mit detaillierten Beschreibungen zur Zielsetzung und Hintergründen.</p>
--------------------	--	---

<p><b>GO</b></p> <p><b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 GO</b></p> <p>(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p><b>§ 5 Abs. 2 GO</b></p> <p>(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen</p>	<p><u>verfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.“</u></p> <p><b>GO</b></p> <p><b>§ 5 Abs. 1 Satz 1 GO</b></p> <p>„(1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich, <u>auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder durch Verwendung des von der CDU bereitgestellten elektronischen Eingabesystems</u> zuzuleiten. Sie müssen spätestens <u>sechs</u> Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.“</p> <p><b>§ 5 Abs. 2 GO</b></p> <p>„(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich oder auf</p>	<p>Anpassung an moderne und effizientere Übermittlungsformen; Entzerrung der zusammenfallenden Zeitpunkte von Antragsschluss und Einberufungsfrist zum Parteitag, um eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung zu vermeiden (insbesondere bei Satzungsänderungen).</p> <p>Erleichterungen der Vorlage von Anträgen</p>
---	---	--

<p><b>§ 5 Abs. 3 GO</b></p> <p>(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Bundesebene mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden.</p> <p><b>§ 6 Abs. 1 GO</b></p> <p>(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Bundesvorstand der CDU,</li><li>2. der Bundesausschuss der CDU,</li><li>3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,</li><li>4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,</li><li>5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,</li><li>6. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines</li></ol>	<p><b>elektronischem Wege (z. B. E-Mail)</b> zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall <b>zu Beginn des Bundesparteitags</b> als Drucksache <b>oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.</b>“</p> <p><b>§ 5 Abs. 3 GO</b></p> <p>„(3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sowie den Vereinigungen <b>und Sonderorganisationen</b> auf Bundesebene mindestens <b>drei</b> Monate vor Beginn des Bundesparteitages <b>schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail)</b> zugesandt werden.“</p> <p><b>§ 6 Abs. 1 GO</b></p> <p>„(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Bundesvorstand der CDU,</li><li>2. der Bundesausschuss der CDU,</li><li>3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,</li><li>4. <b>die jeweiligen Vorstände der Sonderorganisationen auf Bundesebene,</b></li><li>5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,</li><li>6. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,</li></ol>	<p>Fristverlängerung ist Folge der Verlängerung der Antragsfrist in Abs. 1, erleichterte Zusendung von Anträgen.</p> <p>Kapitel III. 2.b) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p> <p>Kapitel III. 2 b) Beschluss der Struktur- und Satzungskommission</p>
---	--	--



<p>Parteitags und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),</p> <p>7. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.</p> <p><b>§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO</b></p> <p>(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.</p> <p><b>§ 14 Abs. 2 GO</b></p> <p>(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.</p> <p><b>§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO</b></p> <p>In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.</p>	<p>7. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitags, <del>und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),</del></p> <p>8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.“</p> <p><b>§ 12 Abs. 5 Satz 1 GO</b></p> <p>„(5) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes können nur schriftlich <b>oder über vom Tagespräsidium bekanntgegebene elektronische Wege erfolgen.</b>“</p> <p>#</p> <p><b>§ 14 Abs. 2 GO</b></p> <p>„(2) Wortmeldungen erfolgen unter Angabe des Themas schriftlich <b>oder über vom Tagespräsidium bekanntgegebene elektronische Wege.</b>“</p> <p><b>§ 16 Abs. 1 Satz 2 GO</b></p> <p>„In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch <b>den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU</b> und Gästen das Wort erteilen.“</p>	<p>digitale Anpassung</p> <p>digitale Anpassung</p> <p>Ergänzung der Rechtsgrundlage</p>
--	---	--

<p><b>§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO</b></p> <p>(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden.</p> <p><b>FBO</b></p> <p><b>§ 9 Abs. 3 FBO</b></p> <p>(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 3 Satz 1 GO</b></p> <p>„(3) „Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf <u>3</u> Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf <u>2</u> Minuten begrenzt werden.“</p> <p><b>FBO</b></p> <p><b>§ 9 Abs. 3 FBO</b></p> <p>„(3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen <b>entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern</b> Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. <b>Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.</b>“</p>	<p>Anpassung an tatsächliche Erfordernisse und Angemessenheit.</p> <p>Mit der Regelung in Satz 1 sind objektive Kriterien notwendig. Diese dienen der Gleichbehandlung. Zugleich wird mit dem Einschub der Formulierung „einzelnen Mitgliedern“ die auf Einzelfälle begrenzte Anwendung nach Satz 1 verdeutlicht („in besonderen Fällen“). Satz 2 ermöglicht die Ermäßigung oder den Erlass nicht nur in Einzelfällen, sondern für ganze Gruppen von Mitgliedern. Satz 3 stellt klar, dass in allen Fällen die Abführung von Beitragsanteilen an übergeordnete Verbände bestehen bleibt. Der Gedanke des Kreisverbandes als „Ebene des sozialen Ausgleichs“ wird aufgegriffen und findet sich im Wortlaut wieder.</p>
---	---	---

<p><b>PGO</b></p> <p><b>§ 11 Nr. 9 PGO</b></p> <p>9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteiengerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteiengerichts gehören.</p> <p><b>§ 13 Abs. 1 Nr. 15 PGO</b></p>	<p><b>PGO</b></p> <p><b>§ 11 Nr. 9 PGO</b></p> <p>„9. <u>alle anderen</u> rechtlichen Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteiengerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteiengerichts gehören.“</p> <p><b>§ 13 Abs. 1 Nr. 15 PGO neu anfügen</b></p> <p><b>„15. Anfechtung eines Beschlusses nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Statut der CDU.“</b></p>	<p>Klarstellung eines weiten Auffangtatbestandes</p> <p>Klarstellung, dass auch der Parteigerichtsweg gegen Entscheidungen des Landesvorstandes eröffnet ist, mit dem die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Widerruf der Aufnahme der Entscheidung zurückgewiesen wird.</p>
--	---	--